

Annaberger Stadtgründungsurkunde vom 28.10.1497 Translitierte Fassung des Originaltextes

Von Gots gnaden / wir Georg Herzog zu Sachsen / Landgraue Inn Düringen vnnd Marggraf zu Meyssen / An Stat vnnd In vollermacht des Hochgeborenen Fürsten Herrn Albrechts auch Hertzogen zu Sachssenn landgrauen in Düringen vnd Marggauen zu Meissen / Unsers lieben Herrn und Vaters / Vor sein lieb Vnns vnnd ander seiner lieb erben / Bekennen mit siesem briue / Nachdem auß sunderlicher gnade des Allmechtigen gots / in gemelts Unserers lieben Herrn Vaters landen vnnd auff seiner lieb eygentumb Ein Bergwertk bey dem Schreckenbergr vnnd andern vmblygenden gepirgen entstanden / das sich auch mit merglichen nütz erewgt vnnd beweist hat / Dodurch vil fromer leute Iren nutz vnnd narung an solchs bergwegks vnnd gemeynen nutztes Sich darbeynyderzulassen vnnd seßhaftig zu machen vorgenommen / Domit aberdieselbigen leut auch anders i sich nachfolgend bey sie zziehen vnnd mit wonung nyderlassen werden Sich dastatliches mit weniger beschwerung mogen enthalteden / Haben Vnns die gemeltenvnsrer lieben Getrwen So sich bey solchen Bergwerk die Zceit vnnd noch enthalden / Mit vleyssiger bete angesucht / Sie miteine platz vnnd Rawn zu einer Stdt / do sie Ire wonung ordentlich mögen zusampne fügen Auch mit StatRecht Freyhunf vnnd anderem / doruon vnnd ein Stdt ordentlich mark aufferricht vnnd erhalden werden gnediglich zu begaben / Also haben wir angesehen die vorlyhene gnade des Almechtigen gottes Mit solchem Bergkwerck mildiglich erzceiget, darauß seiner almechtigkeit vnnd seiner werden muter Marie vil lobe vnnd Ere auch vnnsreremHerrn Vater vnns vnnd anderen seiner lieb erben landen vnnd vil fromen leuten groß nutz vnnd neuem erwachsen magk / Vnnd solchs alles zu furden vnns schuldig erkannt / vnnd auß sunderlicher betrachtung derselbigen Unser lieben Getrewen So Ire wonung In berurter Stat vorgenommen wolmeynung getrower vnnd gehorsamer dinst / so sie vnns gutwillig geleystet vnnd forder thun mögen vnnd solln / Haben wir bewilligt als wir auch mit vnd in crafft diß briues vonwegen vnnd stst vnnsrer Herrn vaters bewilligen / bey obgemeltem Bergkwerck auff einem platz So wir darzu verordnet vnnd geeygnet haben / Ein stat / die N a w e s t a t genant / zu bawen vnnd auffzurichten / Alsauch nun angeleget vnnd itzundt mergliches daran mit auffrichtung vil zcirlicher Hewser vorbracht ist / Domit aber solch angefangene Stat nutzlich zuuorbrenge / vnnd die teglich In besserung zu fügen / die lout sich dar Inne zuerbalden mogen getrost werden / So haben Wir auß sunndernn gnaden an stat vnnd vonwegen gmelts vnnsrer lieben herrn Vaters / Auch vor vns vnnd anders seiner lieb erben die obgemelte Nawe stat vnnd alle einwoner derselbigen die itzundt sein oder zukünftig sein werden Inn nachfolgenden stücken begnadet befreyhet vnnd begabet / Erstlich So geben vnnd eigen Wir auf fustlicher macht vnnd oberkeit der genannten Newn stat / Vnnd allen itzigen vnnd nachuolgenden einwohnern / Alles stat vnd BergRecht / fride vnd freyung In IrenHewsern wie andere Stete / dem lande zu Meyssen zugehorig gemeiniglich begnadet vnnd begabt sein. Darzu freye wege vnnd stege / die allezeit zu gemelter Stat vnnd Bergkwerck von vnnsrer Amtleuten sollen zu nottdurft zcimlicher Weise angezeigt werden. Auch das die itzigen vnnd nachuolgenden einwoner vilgemelter Newen stat vnder sich selber Richter vnd gesworne / zu Hanthabung vnd Regirung Ihrer gericht / Stat und Berg gerechtigkeit / So oft das die nottdurft erfordert / bis auff vnnsrer Herrn Vaters vnnsrer oder ander seiner lieb erben bestetigung vnnd Zulassung zu kyesenallezeit Recht vnnd macht haben sollen. Vnnd auffdas auch ordnung frid vnnd gehorsam erhalten werde / So haben Wir die gemelte Newe stat So ferne die itzundt begriffn ist ader forder begriffen wirdet / Mit erbgerichten nach landtleufftiger weise begabet Nemlich vber schulde vnnd gulde Scheltwortt / geslagene adergeworffene mal / die nicht auffgelouffen ader wundt sein / zuNawstst sein wirdet / zu geneinr Dtadt nutz vnnd bestem / wie sich geburdt ane menigliches vorhinderunge zuhalten vnnd zugebrauchen. Wir haben auch gemelter Nauwen stat einen freyen wochenmarkt alle Sonnabent zu halten verordnet vnnd zugelassen / Darinne sie auch von anderen vmblygenden Steten / mergkten ader flecken / keyn

hynderung haben sollen. Auch von vmblygenden Dörfern ader Kretzschemern / mit
schenken Brawen ader sust anderen Burgerlichen Hendln mit newigkeit vber altherkomene
gerechtigkeit nicht bedrängt werden / Forder haben wir zu erhaltung vilberurter Newen stat
vnnnd des Berges zugelassen vnnnd bewilligt / das nunvnnnd hinfurder / alledieweil die Nawe
stat vnnnd das Bergkwegk dorbey steht / alles das der Newen stat zu erhaltung vnnnd nitturfft
der Stst vnnnd Bergwegks vnnnd dochh nicht ferner damit zu handeln zugefurd wirdet / durch
alle Zcölle vnnnd gleyt / In Vnnseres Herren vnd Vaters landen begriffen / vngehindert
allezzeit zcoll vnnnd geleytsfrey durchgehen sall/ Doch also / das ein itzlichen / der solcher
freyheit will genyessen des itzigenn ader zukünfftigen Bergkvoits schriftlich bekentnis bey
sich habe / Seine Wahre / die er durchfuhren ader treyben würdet nicht ferner denn zu
notturfft der vnnnd Bergkwegks zugebrauchen. Es sall auch hinfur die Newe stat die Brot vnd
Fleyschbenke / Salzmarkt vnnnd die wage / Auch ein Malmöle / darzu anzeigen sal / In
zcymlicher Weise / Zu der stat gemeynem nutz allezzeit / dieweil die Stat steht ane
Hynderung frey haben vnnnd gebrauchen. Damit auch die einwoner der Newen stat zu
erhaltung Irs vihes / mit hutung / vnnnd anderm der Stat nottdurfft / nichtgedrängt weden / so
haben Wir auch gemelter Stat das Wüste Witzstorff / Borkwalde genannt / Wie das in seinen
Reynen begriffen ist / souil vnns von Recht daran zustehe ader zustehn magk / Auch ettliche
güter zu Rückerswalde / die mit willen der leut an sich zubringen / dochmit Vorbehalt an der
allen Vnnsers Herrn vnnnd Vaters gericht vnnnd obrigkeit / zugeeignet vnnnd gegeben / solchs
alles nach gemeiner stat nutz vnnnd bestem zugebrauchen. Es sollen auch die einwoner der
Newen Stat zu allerzzeit machtvnns Recht haben / zu Irer nutz vnnnd notturfft fry wasser /In
Rören Rynnen ader greben / doch mit zcymlicher erstattung armer leut schaden / In Ire stat
zu füren. Vnd Wir wollen das nu vnnnd hinforder / In vilgemelter Mawen Stat / vnnnd auff den
vmblygenden Bergkwegken / kein anderer maß ader gewicht gebraucht wird / dann wie von
alder bishere. In der Stat vnd pflege zum Wolkensteingebracht vnnnd gehalten ist. Vnd
dieweil wir auß vorberürter Vusach vnnnd gnedigem Willen an stat / vnnnd vonwegen Vnnseres
Herrn vnnnd Vaters vilberurte Nawestat / derselbigen alle itzige / Vnnnd nachuolgende
einwoner mit obgeschriebenen artikeln vnnnd stücken begngdt vnnnd begabt haben / so
vorsprechen wir auch vonwegen vnnnd an stat gemelts vnnseres Lieben Herrn Vaters vor
vnns vnnnd ander sein lieb erben / mit dieser vnserer briuc / bey solcher begnadung vnnnd
sust bey aller zcymlicher gerechtigkeit vor vnrecht vnnnd gewalt die gemelte Nawe stst vnnnd
alle derselbigenitzige vnnnd zukünfftige einwoner zu schutzen / zubefryden vnnnd zuhanhaben
7 Dergleichen wir auch allen itzigen vnnnd nachuolgenden die bergkwegks vnnnd anderen
vnnsere amtleuten / die derhalb ersucht werden zuthun / bey vormeydung Vnnsere straffe
vnnnd vngnade / ernstlich gebieten / Doch so wollenn wir vnnsere Herrn Vater Vnns vnnnd
andern seiner lieb erben Vnnsere fürstlich oberkeit / Inallem das sich gbürdt auff gemelter
Newen stat vnnnd derselbige itzigenn ader zukünfftigen einwoner vorbehalten haben /
allesirwlich vnnnd ane geueroe.

Hirbey Sein gewest vnser heymlichen Rete vnnnd lieben Getrewen Heinrich von Sleinitz /
Obermarschalk / Er Heinrich von Einsidell ritter / Heinrich von Schonberg der Elter zu
Stolbergk / sigmundt von Haltitz zu Reichstst / Heinrich von Schönberg / Amtmann vffn
Sneberg vnnnd rudolff von Bunaw vnnsere Hofmarschalk / zu Vrkundt haben Wir an stat ses
gemelten Vnnsere lieben Herrn vnnnd Vaters Herzog Albrecht Seiner lieb Insigell an disen
vnnsere briue hengen lassen / der geben ist In der bemelten Newenstat am sonnabend
Sandt Simon vnnnd Judas tage / Nach Christi vnnsere lieben Herrn geburd Tausent
Vierhundert darnach Im SibenvndNewntzigsten Jaren.

Nach dieser Urkunde erhielt die „Neustadt am Schreckenbergr“ somit Selbständigkeit in
Verwaltung und Rechtsprechung, Erbgerichtsbarkeit, freie Wege und Stege, jeden
Sonnabend freien Wochenmarkt, dauernde Zoll- und Geleitsfreiheit durch die
landesherrlichen Gebiete für alle zur eigenen Notdurft erforderlichen Waren; überdies noch
Brot – und Fleischgerechtsame, eigenen Salzmarkt und eigne Waage, Mahlrecht und
Viehtrift, sowie das Recht freier und ungehinderter Quellwasserführung. Als Hutweide
wurde der Stadt neben etlichen Gütern zu Rückerswalde „das wüste Witztorff, Borkwalde
genannt“. zugewiesen, das schon erwähnt wurde.